

**Zusätzliche Vertragsbedingungen der Stadt Baesweiler
für die Ausführung von Bauleistungen (ZVB)**

Inhaltsverzeichnis:

1. Leistungsverzeichnis/Vertragsänderung
2. Wahlpositionen, Bedarfspositionen
3. Technische Regelwerke
4. Preisermittlungen
5. Einheitspreise
6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten
7. Ankündigung von Mengenänderungen
8. Ausführungsunterlagen
9. Abraum- und Abfallmaterialien
10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen
11. Werbung/Baustellenschild
12. Bautagesberichte
13. Baustelleneinrichtung/Baustellenräumung
14. Kontrollprüfungen
15. Nachunternehmer
16. Ausführung der Leistung
17. Bauzeit, Termin- und Vertragsstrafen
18. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
19. Kündigung aus wichtigem Grund
20. Wettbewerbsbeschränkungen
21. Bauwesenversicherung
22. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen
23. Abnahme
24. Abrechnung
25. Stundenlohnarbeiten
26. Zahlungen
27. Überzahlungen
28. Abtretung
29. Sicherheitsleistung
30. Bürgschaft
31. Geschäftsbedingungen des Auftragsnehmers
32. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern
33. Verträge/Vertragsänderungen
34. Bauaufsicht, Bauleitung
35. Material, Lieferung
36. Tariftreue und Mindestentlohnung
37. Baustrom / Bauwasser

Hinweis:

Die Paragraphen beziehen sich auf die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführungen von Bauleistungen (VOB/B) gültig ab 18.04.2016

1. Leistungsverzeichnis/ Vertragsänderung (§ 1)

Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.

Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnungen geht das Leistungsverzeichnis vor.

2. Wahlposition, Bedarfsposition (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis ausnahmsweise für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventualposition) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführungen von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3. Technische Regelwerke (§ 1 Abs. 2)

In den Vergabeunterlagen genannte technische Regelwerke sind Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4.

4. Preisermittlungen (§ 2)

Alle Preise sind in Euro vereinbart.

Lohn-, Gehalts- und sonstige Nebenkosten (z.B. Auslösungen, Wege- und Fahrgelder, Kosten der Verpackung und Versand, Montagekosten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder, Kosten der An- und Rückreisen und der Familienheimfahrten sowie Kosten der Versicherung, Mehrarbeitszuschläge, Schlechtwetterregelung, Tagegelder usw.) werden nur nach gesonderter Vereinbarung vergütet.

Die Anfechtung des Vertrages wegen etwaiger Kalkulationsirrtümer ist ausgeschlossen, da der Bieter die eingesetzten Einheitspreise in eigener Verantwortlichkeit bildet und zu prüfen hat, sowie Pläne und Baustelle eingesehen hat.

Weichen die auszuführenden Massen von denen im Leistungsverzeichnis vorgesehenen ab oder werden Positionen des Angebotes nicht anderweitig ausgeführt, so erwächst dem Auftragnehmer hieraus kein Rechtsanspruch auf Änderung der Einheitspreise, Vertragsbedingungen oder entgangenen Gewinn.

Preiserhöhungen von Baustoffen und Lohnerhöhungen berechtigen nicht zu Erhöhungen des Einheitspreises.

5. Einheitspreise (§ 2 Abs. 1, Abs. 2)

In die Einheitspreise sind, falls keine besonderen Positionen im Leistungsverzeichnis hierfür vorgesehen sind, einzurechnen:

- a) Die Lohnnebenkosten, wie Trennungsgelder, Auslösungskosten, Übernachtungsgelder, Wegegelder, Fahrgelder, Schlechtwettergelder usw.;
- b) Das Vorhalten aller Geräte und Gerüste, auch über 2 m Höhe;
- c) Die Beförderung, das Auf- und Abladen, die Lagerung und Wartung derselben und vom Auftraggeber gelieferter Baustoffe und Bauteile;
- d) Das Abladen und die Wartung der bauseits frei Baustelle oder - auf Wunsch der ausführenden Firma - frei Werkstatt gelieferten Baustoffe und Bauteile sowie deren Beförderung zur Verwendungsstelle;
- e) Die verlangte Vorlage von Mustern, Herstellen und Ansetzen von Musterstücken und -teilen, in der von der Bauleitung verlangten Größe und Anzahl.
- f) Damit sind, soweit im Leistungsverzeichnis nichts anderes festgelegt ist, abgegolten alle Kosten für Baustelleneinrichtungen, Verkehrsregelungen, Abspermaßnahmen, Strom-, Wasser-, Brennstoffkosten und alle dafür erforderlichen Anschlüsse und Anschlussleitungen, Beleuchtung, Beseitigung von Tagewasser, Mehraufwendungen aller Art für Arbeitserschwernisse durch jahreszeitliche Einflüsse.

6. Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

Stundenlohnpositionen sind entschädigungslos zu kündigende Positionen, falls sie nur eventuell zur Ausführung gelangen.

7. Ankündigung von Mengenänderungen (§ 2 Abs. 3)

Ist für den Auftragnehmer erkennbar, dass eine über 10 v.H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes entsteht, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

8. Ausführungsunterlagen (§ 3)

- 8.1 Der Auftragnehmer hat - entsprechend dem Baufortschritt - dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann.

- 8.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Vertrag, insbesondere nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 werden durch 8.2 nicht eingeschränkt.

- 8.3 Alle Bauarbeiten und Konstruktionen sind genau nach Zeichnungen sowie den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst und dem Leistungsbeschreibung auszuführen. Ungenauigkeiten, die sich bei der Ausführung der nachfolgenden bzw. anschließenden Arbeiten ergeben und hierdurch Mehrpreise bedingen, werden auf Kosten des hierfür verantwortlichen Auftragnehmers beseitigt.

- 8.4 Für Verletzungen von Urheberrechten oder sonstigen absoluten Rechten Dritter haftet die ausführende Firma alleine.

9. Abraum- und Abfallmaterialien

Der Auftragnehmer bestätigt der Stadt schriftlich, dass es sich bei den im Zusammenhang mit der Durchführung städtischer Baumaßnahmen zur Verwendung kommenden Abraum- und Abfallmaterialien nicht um Abfälle im Sinne der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz) handelt, die wegen ihrer Schädlichkeit der besonderen Behandlung im Sinne des Gesetzes bedürfen. Auf die Regelung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes wird hingewiesen.

10. Veröffentlichungen, Vervielfältigungen (§ 3)

- 10.1 Der Auftragnehmer darf Veröffentlichungen über die Leistung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.
- 10.2 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer beschafften Ausführungsunterlagen für die Durchführung der Leistung und ihre Erhaltung vervielfältigen und verwenden, für andere Zwecke nur mit Zustimmung des Auftragnehmers.

11. Werbung/ Baustellenschild

- 11.1 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Baesweiler zulässig.
- 11.2 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen Stadt und Auftragnehmer herzustellen. Die Stadt behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen und die Kosten pauschal in Höhe von 100 Euro von der Bruttoschlussrechnungssumme in Abzug zu bringen.

12. Bautagesberichte (§ 4)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art, Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dergleichen), Abnahmen nach §§ 4 und 12 Abs. 2, Behinderung und Unterbrechung der Ausführung, Arbeitseinstellung, Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse. Bei Behinderung und Unterbrechung der Ausführung sowie Arbeitseinstellung sind auch die Gründe hierfür anzugeben.

13. Baustelleneinrichtung/ Baustellenräumung (§ 4 Abs. 2)

- 13.1 Vor Beginn der Baustelleneinrichtung hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Stadt einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.
- 13.2 Straßen-, Wege-, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt und sind auf Verlangen in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 13.3 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesem zu vereinbaren.
- 13.4 Bei Arbeiten in belegten Anlagen bzw. in belegten Gebäuden hat sich der Auftragnehmer wegen der Kosten des Verbrauchs mit der hausverwaltenden Dienststelle in Verbindung zu setzen und deren Rechnungen direkt zu bezahlen.

14. Kontrollprüfungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

Der Auftragnehmer hat Kontrollprüfungen des Auftraggebers zu ermöglichen.

15. Nachunternehmer (§ 4 Abs. 8)

- 15.1 Der Auftragnehmer eines nach dem 1. Abschnitt der VOB/A ausgeschriebenen Auftrages muss grundsätzlich die Leistungen durch den eigenen Betrieb mit eigenem Personal ausführen (Selbstaussführungsgebot). Zur Feststellung der Leistungsfähigkeit dieses Auftragnehmers ist auf Anforderung des Auftraggebers die Anzahl seiner Mitarbeiter anzugeben, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen auf der Baustelle eingesetzt werden sollen.

- 15.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Nachunternehmer und deren Nachunternehmer ohne Aufforderung spätestens bis zum Leistungsbeginn des Nachunternehmers mit Namen, gesetzlichen Vertretern, Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) und Kontaktdaten bekannt zu geben (§ 4 Abs. 8 Nr. 3 VOB/B). Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.

Leistungen, auf die der Betrieb dieses Auftragnehmers eingerichtet ist, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Nachunternehmer übertragen werden (§ 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2). Dies gilt sowohl für die Übertragung von Leistungen durch den Auftragnehmer auf Nachunternehmer als auch für die Übertragung von Leistungen durch einen Nachunternehmer auf jeden weiteren Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass vor jeder Übertragung von Leistungen - auch durch Nachunternehmer - die Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wird. Die Zustimmung ist schriftlich unter der Angabe der Firma des neu zu beauftragenden Nachunternehmers und der Zahl seiner Beschäftigten zu beantragen. Die Zustimmung kann insbesondere von der Vorlage der Handwerks-/ Gewerkekarte, einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister oder eines Führungszeugnisses sowie vom Nachweis einer gültigen Gewerbemeldung, der erforderlichen gültigen Bescheinigung des Finanzamtes, des städtischen Steueramtes, der Krankenkasse und Berufsgenossenschaft - bezogen auf den neu zu beauftragenden Nachunternehmer - abhängig gemacht werden.

- 15.3 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerblichen Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 15.4 Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Abs. 8 Nr. 1 Satz 2 einzuholen.

- 15.5 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt.

Jeder Nachunternehmer darf auf der Baustelle erst dann tätig werden, wenn der Auftraggeber die erforderliche Zustimmung zur Beauftragung des Nachunternehmers erteilt hat.

16. Ausführung der Leistung (§ 4 Abs. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistungen werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

17. Bauzeit, Termin- und Vertragsstrafen

- 17.1 Einzelfristen des von der Bauleitung aufgestellten und vom Unternehmer im Bauvertrag bestätigten Bauzeitenplanes gelten als Vertragsfristen im Sinne des § 5 VOB/B. Die Anordnung von übertariflichen Leistungen zu Lasten des Auftragnehmers als Sicherung der Baufristen bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 17.2. Der für die Durchführung der Arbeiten zur Verfügung stehende Zeitraum wird vor Auftragserteilung verbindlich festgelegt. Die Reihenfolge der einzelnen Arbeiten hat nach Weisung der örtlichen Bauführung zu erfolgen. Aus dieser Maßnahme kann der Auftragnehmer keine Mehr- oder Nachforderungen ableiten. Der Baufortgang ist so zu gestalten, dass andere Handwerker bei der Durchführung ihrer Arbeiten in keiner Weise behindert werden. Sofern die Einhaltung der vertraglich festgelegten Termine nicht gewährleistet erscheint, hat die örtliche Bauführung das Recht, Mehrarbeit durch erhöhten Arbeitseinsatz oder in Form von Überstunden, Doppelschichten oder Sonntagsarbeit zu verlangen, ohne dass hierfür Nachforderungen gestellt werden können.
- 17.3 Hält der Unternehmer die festgesetzten oder im Auftragsschreiben noch festzusetzenden Fertigstellungsfristen nicht ein, so werden ihm für jeden Tag der Nichterfüllung bis zur endgültigen Abnahme der betreffenden Gesamtleistung als Verzugsstrafe 2 ‰ der Abrechnungssumme von der Schlussrechnung abgezogen. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von der Fertigstellungsfrist beträgt höchstens 5 v. H. der Abrechnungssumme. Auch behält sich der Auftraggeber vor, nachdem der Auftragnehmer in Verzug gesetzt ist, die rückständigen Arbeiten zu dessen Lasten durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen.
- 17.4 Sollen die Arbeiten über die Betriebsferien ausgeführt werden, so ist seitens des Auftragnehmers eine entsprechende innerbetriebliche Regelung zu treffen.

18. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung (§ 6)

Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung Auswirkungen ergeben, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Abs. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

In den Fällen eines nachträglich bekannt gewordenen Ausschlussgrundes, bei wesentlicher Vertragsänderung oder aufgrund eines EuGH-Urteils im Rahmen eines EU-Verletzungsverfahrens kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

20. Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Abs. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen (§ 8 Abs. 4 Nr. 1).

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Abs. 4 und 5, bleiben unberührt.

21. Bauwesenversicherung

21.1 Falls die Stadt eine Bauwesenversicherung für das auszuführende Bauvorhaben abschließt, so umfassen die zu versichernden Risiken die Bauleistungen, die Baustoffe für den Roh- und Ausbau sowie die als wesentliche Bestandteile einzubauenden üblichen Einrichtungsgegenstände.

21.2 Ausgeschlossen von der Bauwesenversicherung sind Hilfsbauten, Bauhilfsstoffe und alle stationären umfahrbaren Baugeräte.

21.3 Der Auftragnehmer kann durch Einsicht in den Versicherungsvertrag feststellen, welche seiner Risikobereiche ungedeckt bleiben und einer besonderen Versicherung nach ABV bedürfen.

21.4 Die Kosten der Bauwesenversicherung werden bei der Schlusszahlung mit 0,2 % von der Schlussrechnungssumme in Abzug gebracht. Die Kosten der Eigenbeteiligung trägt derjenige Auftragnehmer, in dessen Gewerk der Schaden eingetreten ist.

22. Haftung der Vertragsparteien, Mitteilung von Bauunfällen (§ 10)

22.1 Bewachung und Verwahrung der Bauunterkünfte, Arbeitsgeräte, Arbeitskleider usw. des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen - auch während der Arbeitsruhe - ist Sache des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist dafür nicht verantwortlich, auch wenn sich diese Gegenstände auf seinen Grundstücken befinden.

22.2 Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

23. Abnahme (§ 12)

23.1 Die Leistung ist in jedem Fall förmlich abzunehmen.

23.2 Der Auftragnehmer hat der Stadt schriftlich in jedem Falle die Fertigstellung der

Leistung oder einer Teilleistung mitzuteilen und die Abnahme rechtzeitig zu beantragen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so gilt eine Leistung oder Teilleistung nicht dadurch als abgenommen, dass die Stadt sie in Benutzung genommen hat.

23.3 Beanstandungen bei der Abnahme sind nach Aufforderung innerhalb einer von der örtlichen Bauführung festgesetzten Zeitspanne ordnungsgemäß zu erledigen. Wird der festgesetzte Termin nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Nacharbeit durch einen anderen Unternehmer ausführen zu lassen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Schlussrechnung in Abzug zu bringen.

23.4 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Tage der Abnahme der Gesamtleistung. Der Auftragnehmer haftet für die vertrags- und bedingungsmäßige Beschaffenheit der Leistung vom Tage der gemeinsamen Schlussabnahme für die Dauer von fünf Jahren, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Gewährleistungspflicht. Die Gestellung einer Gewährleistungsbürgschaft wird ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren als unbefristete Bankbürgschaft gefordert.

24. Abrechnung (§ 14)

24.1 Werden mehrere Rechnungen eingereicht, so sind sie nach ihrem Zweck als Abschlags-, Schluss- oder Teilschlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlussrechnungen sind laufend zu nummerieren. Alle Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

24.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung der Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

24.3 Unterlässt der Unternehmer den rechtzeitigen Antrag auf Feststellung von Leistungen, deren Aufmaß nicht mehr oder nur schwer möglich ist oder beteiligt er sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmaßung, so gelten die Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer ihre Unrichtigkeit beweist.

24.4 Werden Rechnungen von der Stadt mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung der Stadt ergebenden Beträge als vereinbart, wenn

- die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 ‰ abweicht, oder
- in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der 2. Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der 2. Stelle hinter dem Komma sind, teilt die Stadt dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht auf Grund einer vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berücksichtigt werden.

- 24.5 Stellt der Auftragnehmer in den Eingabebelegen Fehler fest, die Auswirkungen auf den Rechengang haben können, hat er diese der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- 24.6 In jeder Abschlagrechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen, einschließlich der Aufmaße und Massenermittlungen und der bereits erhaltenen Abschlagszahlung, einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben. Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) einschließlich Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) aufzustellen.
- 24.7 Wird eine nicht prüffähige Schlussrechnung zurückgegeben oder schriftlich beanstandet, so beginnt die in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Vorlage einer prüffähigen Schlussrechnung.
- Wird die Schlussrechnung vor der Abnahme eingereicht, so beginnt die in § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B bestimmte Frist erst mit der Abnahme.
- 24.8 Rechnungen für Bauleistungen, die zu Lasten eines anderen Unternehmers gehen, müssen innerhalb von acht Tagen nach Beendigung der Bauleistungen eingereicht werden.

25. Stundenlohnarbeiten (§ 15)

- 25.1 Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B
- das Datum,
 - die Bezeichnung der Baustelle,
 - die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle,
 - die Art der Leistung,
 - die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
 - die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
 - die Gerätekenngößen enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Stundenlohnzettel gilt nicht als Rechnungsanerkennung.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

- 25.2 Sind Stundenlohnarbeiten mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine

getrennten Rechnungen aufzustellen.

25.3 Soweit Lohngleitklausel (§ 2 VOB/B) vereinbart ist, gilt Folgendes

1. Die Klausel gilt nur, wenn ihre Anwendung vereinbart und im Leistungsverzeichnis ein Ansatz für die Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehr- oder Minderaufwendungen enthalten ist.
2. Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- und gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder mindert und der Auftragnehmer diese Änderungen in seinen Vertragspreisen nicht berücksichtigt hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren, werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen.

Maßgebender Lohn ist der im Leistungsverzeichnis als solcher bezeichnete Lohn.

3. Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Std. wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im Leistungsverzeichnis vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Die Formel zur Errechnung des Änderungsfaktors (Gleitfaktor = f) in v. T. je Cent Tariflohnänderung lautet:

$$\frac{L \times (1 + Z) \times 10}{A \times L_m} = f \text{ v. T.}$$

Es bedeuten:

L	=	kalkulierte Lohnsumme ohne Kalkulationszuschlag
Z	=	Zuschlag für lohngebundene Kosten
A	=	Angebotssumme (netto) für einen bestimmten Leistungsbereich ohne im LV angegebene Stundenlohnarbeiten
L _m	=	maßgebender Lohn (Bundesecklohn)

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschl. derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot oder einen Änderungsvorschlag erteilt worden, so gelten die im Leistungsverzeichnis des Hauptangebotes vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebotes/Änderungsvorschlages andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

4. Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung festzustellen.

Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werks- oder sonstigen Betriebsstätten - ggf. auch nur teilweise - erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise rechtzeitig zu liefern.

5. Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
6. Der nach Nr. 3 - 5 ermittelte Mehr- oder Minderbetrag wird nur erstattet, soweit er 0,5 v. H. der Abrechnungssumme überschreitet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei ist der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.

26. Zahlungen (§ 16)

- 26.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 26.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 26.3 Die Gewährung von Abschlagszahlungen für Stoffe und Bauteile, die auf der Baustelle angeliefert, aber noch nicht eingebaut sind, soweit sie unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind, sowie für Bauteile, die für die geforderte Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt sind, liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch des Auftragnehmers besteht nicht.
- 26.4 Vom Auftragnehmer angebotener Skonto wird von jedem Abschlags- und

Schlussrechnungsbetrag abgezogen, für den die geforderten Zahlungsfristen eingehalten werden. Soweit das Skonto vereinbart ist, beginnen die Skontofristen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnungen bei der Stadt Baesweiler.

- 26.5 Der Anspruch auf Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung fällig. Die Frist beträgt gemäß § 16 Abs. 3 höchstens 60 Tage.

27. Überzahlungen (§ 16)

- 27.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 27.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- 27.3 Bei bestehenden Streitfragen und Zweifelsfällen in der Rechnung sowie bei Nichterfüllung der Auftragsbedingungen können Beträge in Höhe des Streitwertes zurückbehalten werden.

28. Abtretung (§ 16)

- 28.1 Forderungen des Auftragnehmers gegen die Stadt können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt und auch dann nur, sofern nichts anderes vereinbart wird, unter folgenden Bedingungen abgetreten werden:
- a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen - ausschließlich des darin enthaltenden Umsatzsteuerbetrages - aus einem zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfasst außer diesem Auftrag noch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.
 - b) Eine weitere Abtretung durch den neuen Gläubiger ist ausgeschlossen.
 - c) Die Abtretung wirkt gegenüber der Stadt - und zwar vom angezeigten Abtretungsdatum an - erst, wenn sie der Stadt vom alten Gläubiger, Auftragnehmer und vom neuen Gläubiger unter genauer Bezeichnung der Auftrag gebenden Stelle und des Auftrages schriftlich angezeigt worden ist. Sind Ansprüche aus mehreren Aufträgen abgetreten worden, so muss jede Abtretung gesondert angezeigt werden.
- 28.2 Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die die Stadt nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, gegen sich gelten lassen, wenn seit dem Eingang der Abtretungsanzeige bei der Stadt und dem Tag der Zahlung noch nicht sechs Werktage verstrichen sind. Das gilt nicht, wenn der die Zahlung bearbeitende Kassenbeamte schon vor Ablauf dieser Frist von der Abtretungsanzeige Kenntnis hatte. Im Übrigen bleiben die Vorschriften von § 407 BGB unberührt.

29. Sicherheitsleistungen (§ 17)

- 29.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.
- 29.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Mängelhaftung einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.
- 29.3 Als Sicherheitsleistung werden 5 % der Schlussrechnungssumme nach Erfüllung des Auftrages auf die Dauer von fünf Jahren einbehalten. Die Sicherheitsleistung kann auch durch eine Bankbürgschaft eingelöst werden. Eine vorzeitige Auszahlung der Sicherheitssumme bedeutet keine Anerkennung der Richtigkeit der eingereichten Rechnungen und befreit den Auftragnehmer nicht von der Gewährleistungspflicht.
- 29.4 Hierzu übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss eine unbefristete, selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtung, Aufrechenbarkeit und Vorklage (§ 770 Abs. 1 und 2, 771 BGB) einer leistungsfähigen Bank oder Kautionsversicherung in Höhe von 5 % der Auftragssumme. Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit zusätzliche Sicherheiten zu verlangen. Ist der Auftragnehmer eine Gesellschaft im Sinne des § 6 HGB, kann der Auftraggeber die Stellung der zusätzlichen Sicherheiten durch den/die Gesellschaft des Auftragnehmers verlangen.

Nach mängelfreier Abnahme der Bauleistungen durch den Auftraggeber werden die Bürgschaftsurkunde und sonstige Sicherheiten an den Auftragnehmer bzw. den Sicherheitengesteller zurückgegeben. Die Leistung der Bürgschaft ist die Grundlage der Auftragserteilung.

30. Bürgschaft (§§ 16 und 17)

- 30.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind ggfls. Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 30.2 Die Bürgschaft ist von
- einem in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers zu stellen.
- 30.3 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen. Bürgschaftserklärungen sind im Original einzureichen. Die Erteilung der Bürgschaftserklärung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- 30.4 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

30.5 Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer

- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
- etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
- eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.

30.6 Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

30.7 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

31. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers

Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere Zahlungs- und Lieferungsbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand gelten nur dann, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich und schriftlich angenommen sind.

32. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

33. Verträge/ Vertragsänderungen

Alle Verträge bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nachtragsangebote müssen vor Beginn der Arbeiten schriftlich bestätigt werden. Bauleistungen ohne schriftliche Bestätigung werden nicht vergütet.

34. Bauaufsicht, Bauleitung (Hochbau)

- 34.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit einem "verantwortlichen Bauleiter" gem. BauO NW zu besetzen. Dieser muss dauernd auf der Baustelle anwesend sein und über ausreichende Fachkenntnisse verfügen; Auswechslung ist nur bei zwingenden Gründen zulässig.
- 34.2 Alle während der Bauzeit festgestellten Mängel, dazu gehören auch Verstöße gegen Maße, Pflichtnormen usw., werden von der örtlichen Bauaufsicht der ausführenden Firma mitgeteilt. Sie sind sofort zu beseitigen. Mängelrügen bedürfen nicht der Schriftform. In jedem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Beratungspflicht der ausführenden Firma.
- 34.3 Die ausführende Firma übernimmt vollständig und allein die Pflichten der Unternehmer gem. § 59 BauO NRW und als Fachbauleiter die Pflichten des verantwortlichen Bauleiters gem. § 59 a BauO NRW.
- 34.4 Zur Beaufsichtigung der Arbeiten und Arbeitskräfte sind nur geschulte Vorarbeiter einzusetzen.
- 34.5 Die Beschaffung der zur Vertragserfüllung erforderlichen Arbeitskräfte obliegt der ausführenden Firma. Sie kann sich weder auf Mangel an Arbeitskräften noch auf Schwierigkeiten bei ihrer Unterbringung berufen. Übertarifliche Bezahlung von Arbeitskräften geht zu Lasten der ausführenden Firma.

35. Material, Lieferung

Materialtechnische Untersuchungen sind beim Institut für Bauforschung der Techn. Hochschule Aachen vorzunehmen.

Allen Lieferungen, auch Teillieferungen, sind Lieferscheine beizufügen. Ohne diese Unterlagen werden Lieferungen weder abgenommen noch vergütet.

36. Tariftreue und Mindestentlohnung (gem. §2 TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen**1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,**

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBI. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

- b) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBI. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit.b) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. b) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Die Stadt Baesweiler ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) der Stadt Baesweiler auf deren Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Die Stadt Baesweiler kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert der Abrechnungssumme beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch

die Stadt Baesweiler ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz der Stadt Baesweiler angerechnet.

3.3 Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

37. Baustrom / Bauwasser

Bei Inanspruchnahme von Seiten des Auftraggebers bereitgestelltem Baustrom und/oder Bauwasser werden jeweils 0,3 % von der Bruttoschlussrechnungssumme abgezogen.

Dem Auftragnehmer verbleibt bei Inanspruchnahme auch die Möglichkeit zur Abrechnung nach tatsächlich entstandenem Aufwand. Die hierfür notwendigen Mess- und Zähleinrichtungen hat der Auftragnehmer zu stellen und diese sowie den Verbrauch zu dokumentieren.